

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZA 7/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Silke U. [REDACTED] geb. B. [REDACTED], Am E. [REDACTED] in K. [REDACTED],

Klägerin und Antragstellerin,

- Bevollmächtigter: [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

1. Paul L. [REDACTED], N. [REDACTED]straße [REDACTED] in F. [REDACTED],

2. Heinz M. [REDACTED], H. [REDACTED] [REDACTED] in F. [REDACTED],

Beklagte und Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
II. Instanz: Straße [REDACTED] in [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Skibbe,
Dr. Brunotte, Dr. Paulusch und Groß

am 14. Juni 1989

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Prozeßkostenhilfe wird
abgelehnt, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen für
die Prozeßkostenhilfe nicht dargetan sind. Wer - wie
hier - in Prozeßstandschaft ein fremdes Recht in eigenem
Namen geltend macht, muß für die Bewilligung von Prozeß-
kostenhilfe darlegen, daß auch der Rechtsinhaber nach
seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen
die Prozeßkosten nicht aufbringen kann (BGH Beschlüsse
vom 20. Dezember 1984 - IX ZR 132/84 = KostRspr
ZPO § 114 Nr. 100 und 17. März 1988 - IX ZR 10/87 =
KostRspr ZPO § 114 Nr. 222). Insoweit hat die Klägerin
indessen nichts vorgetragen. Da die beantragte Prozeß-
kostenhilfe jedenfalls aus diesem Grunde zu verweigern
war, kann offen bleiben, ob sie nicht auch deshalb zu
versagen gewesen wäre, weil die Antragsschrift nicht
unterzeichnet ist und der Versicherungsschein des
Rechtsschutzversicherers der Klägerin, der angeblich im
vorliegenden Fall nicht eintritt, trotz einer entspre-
chenden Zusage nicht vorgelegt wurde.

Wolf

Groß